OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-650931/2/Zo/MSt**

Datum: **Linz, 8. August 2017**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des Herrn F L, geb. 19xx, K, gegen den Bescheid des Bezirkshauptmannes des Bezirkes Schärding vom 23. Mai 2017, GZ: BHSDVerk-2017-52749/13, betreffend die Abgabe einer Haarprobe zur Feststellung seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass die Frist für die Abgabe der Haarprobe mit drei Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses festgesetzt wird.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist keine Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

Hinweis:

Dem Beschwerdeführer wird empfohlen, sich ehestens mit dem Sanitätsdienst der BH Ried im Innkreis zwecks Terminvereinbarung zur Entnahme einer Haarprobe in Verbindung zu setzen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Die Bezirkshauptmannschaft Schärding hat den Beschwerdeführer mit dem angefochtenen Bescheid verpflichtet, binnen drei Wochen ab Zustellung des Bescheides zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens hinsichtlich der Feststellung seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen A und B eine Haarprobe (Auswertung zur Substanzkonsumkontrolle auf Alkohol und illegale Suchtmittel) bei der Amtsärztin der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis abzugeben. Die Auswertung erfolgt auf eigenen Kosten. Einer Beschwerde gegen diesen Bescheid wurde im öffentlichen Interesse wegen Gefahr im Verzug die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Dieser Bescheid wurde zusammengefasst damit begründet, dass der Beschwerdeführer wegen Bedenken hinsichtlich seiner gesundheitlichen Eignung mit rechtskräftigem Bescheid der belangten Behörde aufgefordert wurde, sich einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Aufgrund dieser Untersuchung teilte der Amtsarzt mit, dass zur Erstattung des Gutachtens eine Haaranalyse auf Alkohol und Suchtmittelkonsum erforderlich sei, weshalb der Beschwerdeführer zur Abgabe einer Haarprobe vorgeladen wurde. Zu dieser Abgabe der Haarprobe sei der Beschwerdeführer unentschuldigt nicht erschienen, weshalb das amtsärztliche Gutachten nicht abgeschlossen werden könne.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Beschwerdeführer zusammengefasst aus, dass er die Entnahme einer Haarprobe verweigere, weil diese gemessen an der Relevanz des Verfahrens einen unverhältnismäßigen Eingriff in seine Privatsphäre darstelle. Er verweigere die Haarprobe auch aus Datenschutzgründen und aus Kostengründen. Die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung seiner Beschwerde nehme er zur Kenntnis, verwehre sich aber gegen die Formulierung „wegen Gefahr im Verzug" aufs Heftigste. Er sei aus beruflichen Gründen auf seinen Führerschein angewiesen. Betreffend die Entnahme einer Haarprobe sei er vom Amtsarzt der Bezirkshauptmannschaft Schärding nicht rechtzeitig informiert worden.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Schärding hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Aus diesem ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich war. Eine solche wurde auch nicht beantragt.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Die Bezirkshauptmannschaft Schärding hat mit Bescheid vom 10.11.2015, Zl: 15/002572 die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers auf fünf Jahre befristet und wie folgt eingeschränkt:

- Ärztliche Kontrolluntersuchungen in Form von Drogenmehrfachtests bis spätestens 15.1., 15.4., 15.7. und 15.10.2016 sowie in weiterer Folge in Abständen von sechs Monaten oder jeweils früher über Vorladung durch die Behörde sowie spontane Drogenharnkontrollen (Mehrfachtests) nach kurzer telefonischer Vereinbarung;
- Vorlage eines aktuellen CDT-Wertes bis spätestens zu den vorgeschriebenen Harnkontrollen sowie
- jährliche Vorlage eines psychiatrischen Kontrollbefundes.

Diese Einschränkungen wurden mit dem amtsärztlichen Gutachten begründet, welches sich insbesondere auf die fachärztliche psychiatrische Stellungnahme von Dr. B-L vom 5.11.2014 sowie von Dr. S vom 19.8.2015 stützt. Entsprechend der psychiatrischen Stellungnahme vom 5.11.2014 bestand beim Beschwerdeführer eine Alkoholabhängigkeit, wobei die längste Abstinenzdauer vier Jahre war. Im September 2014 sei es zu einem neuerlichen Alkoholrückfall für ca. drei Wochen gekommen, der CDT-Wert sei noch erhöht, Gamma-GT und MCV aber im Normbereich. Weiters habe der Beschwerdeführer von Februar bis Juli 2014 Cannabis konsumiert, der Drogentest vom September 2014 bestätige seine nunmehrige diesbezügliche Abstinenz. Aus psychiatrischer Sicht sei der Beschwerdeführer bedingt fahrtauglich, wobei jedoch eine verstärkte Kontrolle mit engmaschigen Drogenharnbefunden sowie eine Verlaufskontrolle des CDT erforderlich sei. Sofern sich der CDT-Wert in den nächsten zwei Monaten nicht normalisiere oder auch ein neuerlicher Cannabis-Rückfall passiere, sei der Beschwerdeführer nicht mehr fahrtauglich.

Aus der psychiatrischen Stellungnahme vom August 2015 ergibt sich, dass der Beschwerdeführer in den vergangenen zwei Jahrzehnten mehrere Alkoholentzugsbehandlungen durchgeführt habe. 2014 sei es zu einem erneuten Rückfall und einem stationären Aufenthalt zur Entzugstherapie gekommen. Cannabis habe der Beschwerdeführer zur Entspannung konsumiert, regelmäßig allerdings erst in den letzten Jahren. Der Beschwerdeführer habe nach seinen eigenen Angaben den Alkohol derzeit gut im Griff und sei abstinent, Cannabis habe er zuletzt regelmäßig konsumiert, sei jedoch sicher, auch diesbezüglich dauerhaft abstinent bleiben zu können.
Aus psychiatrischer Sicht liege keine Abhängigkeit vor, weder von Alkohol noch von THC. Aufgrund der langen Vorgeschichte und der psychischen Instabilität bestehe allerdings ein erhöhtes Rückfallrisiko, weshalb der Facharzt eine Befristung des Führerscheines auf fünf Jahre sowie Alkohollaborkontrollen und

Drogenscreening im Harn im ersten Jahr in 3-Monatsabständen und in den weiteren vier Jahren in 6-Monatsabständen empfahl. Weiters müsse der Beschwerdeführer die Bereitschaft erbringen, auch spontane Drogenharnkontrollen zu akzeptieren und es sei jährlich eine psychiatrische Stellungnahme betreffend den Verlauf der Suchterkrankung einzubringen.

In weiterer Folge hat der Beschwerdeführer im Jahr 2016 vier Mal unauffällige Drogenmehrfachtests erbracht. Am 18.1.2017 wurde er zu einer Harnkontrolle für den 24.1.2017 zum Amtsarzt der belangten Behörde vorgeladen, diesen Termin hat er nicht wahrgenommen und es wurde ein neuerlicher Termin für den 31.1.2017 vereinbart. Auch an diesem Tag ist er unentschuldigt nicht erschienen, woraufhin ein neuer Termin für den 3.2.2017 vereinbart wurde. An diesem Tag hat der Beschwerdeführer beim Amtsarzt der belangten Behörde Harn abgegeben, dieser wurde aber vom Amtsarzt nicht ausgewertet, weil er kalt war und der Amtsarzt daher eine Manipulation vermutete. Von der belangten Behörde wurde dem Beschwerdeführer daher die Möglichkeit gegeben, bis 6.2.2017 bei einem praktischen Arzt Harn abzugeben und diesen von einem Labor auswerten zu lassen. Der Beschwerdeführer hat jedoch auch bis zu diesem Termin keinen Drogenharnbefund bei der belangten Behörde abgegeben. Diese hat ihn daraufhin mit rechtskräftigem Bescheid vom 21.2.2017, Zl: BHSDVerk-2017-52749/9, aufgefordert, sich binnen fünf Wochen hinsichtlich seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen A und B amtsärztlich untersuchen zu lassen. Dieser Aufforderung ist der Beschwerdeführer nachgekommen und hat sich am 24.3.2017 einer amtsärztlichen Untersuchung unterzogen. Vom Amtsarzt wurde eine Haaranalyse auf Alkohol und Suchtmittelkonsum für erforderlich erachtet. Offenbar aufgrund des emotional belasteten Verhältnisses zwischen dem Beschwerdeführer und dem Amtsarzt der belangten Behörde wurde der Beschwerdeführer für 19. Mai 2017 zur Abgabe einer Haarprobe an die Sanitätsstelle einer benachbarten Bezirkshauptmannschaft vorgeladen. Diesen Termin hat er ohne Angabe von Gründen nicht wahrgenommen, woraufhin die Behörde den nunmehr angefochtenen Bescheid erlassen hat.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in rechtlicher Hinsicht wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Gemäß § 14 Abs. 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht soweit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs.4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV ist Personen, die Alkohol, Sucht- oder Arzneimittel abhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

5.2. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes berührt der Konsum von Alkohol oder Suchtmitteln – ohne Bezug auf das Lenken von Kraftfahrzeugen – die Eignung des Betroffenen zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht in jedem Fall. Erst dann, wenn der Konsum zu einer Abhängigkeit zu führen geeignet ist oder wenn die Gefahr besteht, dass die betreffende Person nicht in der Lage sein könnte, den Konsum soweit einzuschränken, dass ihre Fähigkeit zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht beeinträchtigt ist, liegt ein Grund vor, die gesundheitliche Eignung begründet in Zweifel zu ziehen (VwGH vom 13.12.2005, 2005/11/0191 ua.).

Ein Aufforderungsbescheid nach § 24 Abs. 4 FSG ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nur dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung bzw. im Zeitpunkt der Beschwerdeentscheidung durch das Landesverwaltungsgericht (noch immer) begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung bestehen (VwGH vom 27.9.2007, 2006/11/0143 ua.).

Der Beschwerdeführer hat in der Vergangenheit bereits fünf stationäre Alkoholentzugsbehandlungen absolviert. Von Februar bis Juli 2014 hat er regelmäßig Cannabis konsumiert. Im September 2014 hatte der Beschwerdeführer einen neuerlichen Alkoholrückfall für ca. drei Wochen, ein Harnschnelltest im Jänner 2015 war positiv auf THC, zur Drogenharnkontrolle im März 2015 ist der Beschwerdeführer nicht erschienen. Beide psychiatrischen Stellungnahmen kamen aufgrund der auffälligen Vorgeschichte des Beschwerdeführers zu dem Schluss, dass eine engmaschige Kontrolle des Konsumverhaltens sowohl hinsichtlich Alkohol als auch Suchtmittel (nicht nur hinsichtlich Cannabis, sondern auch betreffend Amphetamine, Barbiturate, Benzodiazepine, Kokain und Opiate) erforderlich ist. Die Suchtmittelkontrollen im Jahr 2016 waren unauffällig. Bezüglich der ebenfalls geforderten CDT-Werte wird dies im Zweifel zugunsten des Beschwerdeführers ebenfalls angenommen (die entsprechenden Befunde befinden

sich nicht im Akt). Seit Jänner 2017 verweigert der Beschwerdeführer jedoch konsequent den weiteren Nachweis seiner Suchtmittel- und Alkoholabstinenz. Diese mangelnde Mitwirkung kann der Beschwerdeführer auch nicht auf das allenfalls belastete persönliche Verhältnis mit dem Amtsarzt der belangten Behörde zurückführen, weil ihm bezüglich der Harnabgabe die Möglichkeit der Abgabe bei einem praktischen Arzt sowie bezüglich der Haarkontrolle die Abnahme des Kopfhaares bei einer anderen Amtsärztin angeboten wurde.

Im Hinblick auf die wiederholten Alkoholrückfälle in der Vergangenheit und die von beiden Fachärzten für erforderlich erachtete Abstinenzkontrolle bezüglich anderer Suchtmittel besteht aufgrund der fehlenden Mitwirkung des Beschwerdeführers der konkrete Verdacht, dass er einen neuerlichen Rückfall entweder hinsichtlich des Alkoholkonsums oder auch des Suchtmittelkonsums erlitten hat. Die Verkehrsbehörde ist daher verpflichtet, seine gesundheitliche Eignung zu überprüfen, wobei der von den Fachärzten geforderte Abstinenznachweis aufgrund des lange zurückliegenden letzten Harntestes sinnvollerweise nur durch eine Haaranalyse erbracht werden kann. Das Abschneiden einer geringen Menge von Kopfhaar stellt zwar einen Eingriff in die Privatsphäre des Beschwerdeführers dar, dieser erscheint jedoch nicht besonders gravierend. Beim Beschwerdeführer ist aufgrund seines Verhaltens in der Vergangenheit die Kontrolle bezüglich eines allfälligen neuerlichen Rückfalles in erhöhten Alkohol- oder Suchtmittelkonsum aus Gründen der Verkehrssicherheit dringend erforderlich, weshalb die Interessen der Verkehrssicherheit deutlich überwiegen. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der Beschwerdeführer verpflichtet, die Kosten der für die Feststellung seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen erforderlichen medizinischen Befunde selbst zu tragen. Es besteht der begründete Verdacht, dass der Beschwerdeführer von Alkohol abhängig ist bzw. seinen Alkohol- oder auch Suchtmittelkonsum nicht soweit einschränken kann, dass er nicht in einem durch Alkohol oder Suchtmittel beeinträchtigten Zustand am Straßenverkehr teilnehmen werde.

Die Beschwerde war daher abzuweisen und dem Beschwerdeführer eine weitere Frist für die Abgabe einer Haarprobe einzuräumen.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Voraussetzungen eines Bescheides gemäß § 24 Abs. 4 FSG ab, noch fehlt es an einer solchen. Die dazu vorliegende Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen und es liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl